

Richtlinie für Gefahrguttransporte



Gefahrguttransporte sicher ans Ziel.

Gültig ab 01.01.2016

Inhalt

1. Vorbemerkung
2. Geltungsbereich und Bedingungen
3. Gefahrgutausschlüsse
4. Allgemeine Angaben, die im Beförderungspapier enthalten sein müssen
5. Verlad und Ladungssicherung
6. Kennzeichnung der Transporteinheit
7. Besonderheiten im Verkehr mit Italien

1. Vorbemerkung

Diese Richtlinie für Gefahrguttransporte ist für die Übergabe von gefährlichen Gütern an SBB Cargo International zwingend einzuhalten und ergänzt die Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Geltungsbereich und Bedingungen

Die vorliegende Richtlinie gilt für Kunden, Belader, Entlader oder Umlader für Transporte auf den europäischen Eisenbahnnetzen.

Gefahrgut wird nur angenommen oder übergeben, wenn dies zwischen den Beteiligten schriftlich geregelt ist. Absender und Empfänger sind verpflichtet, die Sicherheits- und Obhutspflichten zu beachten. Für die Beförderung selbst müssen Abholung bzw. Bereitstellung vereinbart werden.

Die geltenden nationalen und internationalen Transportvorschriften für Gefahrguttransporte auf der Schiene, „Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter“ (RID), sind einzuhalten. Innerhalb der Schweiz gilt die „Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn und mit Seilbahnen“ (RSD) des UVEK.

Die Transportdienstleistung von SBB Cargo International bezieht sich nicht auf das Beladen, Befüllen, Entladen und Entleeren der Güter, sondern nur auf deren Beförderung. Bevor der Gefahrguttransport von SBB Cargo International übernommen wird, müssen allfällige Mängel und Abweichungen vor Ort behoben werden.

3. Gefahrgutausschlüsse

SBB Cargo International nimmt die folgenden UN-Nummern nicht zum Transport an:

Klasse	Typ	UN-Nummer	Bemerkungen
1	Explosive Stoffe	0020	Klassifizierungscode 1.2 K
1	Explosive Stoffe	0021	Klassifizierungscode 1.3 K
1	Explosive Stoffe	0074, 0113, 0114, 0129, 0130, 0135, 0224, 0473	Klassifizierungscode 1.1 A
2	Gase	1017	Holland: Verboten Deutschland, Schweiz, Italien: auf Anfrage
2	Gase	2186, 2421, 2455	
4.1	Entzündbare feste Stoffe	3097, 3231, 3232, 3233, 3234, 3235, 3236, 3237, 3238, 3239, 3240	
4.2	Selbstentzündliche Stoffe	3127, 3255	
4.3	Stoffe, Kontakt mit Wasser entzündbar	3133	
5.1	Entzündend wirkende Stoffe	3100, 3121, 3137	
5.2	Organische Peroxide	3111, 3112, 3113, 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3120	
6.1	Giftige Stoffe	2249	
7	Radioaktive Stoffe	Alle UN-Nummern	SBBCINT transportiert keine RID-Güter der Klasse 7
8	Ätzende Stoffe	1798	

4. Allgemeine Angaben, die im Beförderungspapier enthalten sein müssen

Die Gefahrgutdaten sind SBB Cargo International vor Abfahrt des Zuges bereitzustellen. Der späteste Zeitpunkt der Übergabe muss SBB Cargo International die elektronische Erfassung der Daten und die Durchführung der Abgangskontrolle vor Zugabfahrt ermöglichen.

Die Gefahrgutangaben müssen den Vorschriften gemäß RID 5.4.1.1 entsprechen.

Die Gefahrgutangaben beim Volltransport:

Beispiel:

663, UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), VG I, 3 x Fässer, 600 kg

- die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (für Sendungen gemäss 5.3.2.1.1, so z. B. Kesselwagen, Tankcontainer, Wagen für Güter in loser Schüttung usw.);
- die UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt werden;
- die offizielle Benennung des Gutes oder Gegenstandes, ergänzt durch die technische Benennung in Klammern für Güter, die unter einem Sammelnamen oder einer Bezeichnung „N.A.G.“ aufgenommen sind;
- die Gefahrzettelmuster und Kennzeichnungen (z. B. „Umweltgefährdend“);
- gegebenenfalls die zugeordnete Verpackungsgruppe;
- Stückgut: Anzahl und Beschreibung der Versandstücke;
- die Gesamtmenge jedes gefährlichen Gutes mit unterschiedlicher UN-Nummer, unterschiedlicher offizieller Benennung oder unterschiedlicher Verpackungsgruppe;
- für Güter der Klasse 1 müssen zusätzlich der Klassifizierungscode (Beispiel 1.5D), die Anzahl der Versandstücke, die Masse in kg jedes einzelnen Versandstücks sowie die gesamte Nettomasse in kg des Explosivstoffs angegeben sein.

Zusätzliche oder besondere Angaben:

- Beförderung von überwachungspflichtigen Abfällen:
Der Vermerk „ABFALL“ (zwischen UN-Nummer und der offiziellen Benennung), im internationalen Verkehr die Abfallbegleitscheinnummer und die Notifizierungsnummer;
- Beförderung von Kesselwagen und Tankcontainer mit tiefgekühlt verflüssigten Gasen (Nummern zur Kennzeichnung der Gefahr 22, 223 und 225):
Der Vermerk „DER BEHÄLTER IST SO ISOLIERT, DASS SICH DIE SICHERHEITSVENTILE NICHT VOR DEM (Datum) ÖFFNEN KÖNNEN“ (das Datum muss vom Absender angegeben werden);
- Beförderung, der ein Transport per Schiff oder Flugzeug vorausgeht oder folgt:
Der Vermerk „BEFÖRDERUNG NACH ABSATZ 1.1.4.2.1“;
- Angabe der „SONDERVORSCHRIFT 640X“, wobei „X“ der Grossbuchstabe ist, der im ADR/RID in Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 6 nach dem Verweis auf die Sondervorschrift 640 erscheint;
- Beförderung von Feuerwerk zu Unterhaltungszwecken der UN-Nummern 0333, 0334, 0335, 0336 und 0337: Der Vermerk „KLASSIFIZIERUNG VON FEUERWERKSKÖRPERN DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE VON XX MIT DER REFERENZ FÜR FEUERWERKSKÖRPER XX/YY/ZZZZ BESTÄTIGT“;

Sondervorschriften für ungereinigte leere Umschliessungsmittel (RID 5.4.1.1.6):

Beispiel:

LEERER KESSELWAGEN, LETZTES LADEGUT: 663, UN 1098 ALLYLALKOHOL, 6.1 (3), VG I

Für ungereinigte leere Umschliessungsmittel gemäss RID 5.4.1.1.6 wird den Angaben wie beispielsweise „LEERER KESSELWAGEN“, „LEERER TANKCONTAINER“, „LEERER CONTAINER“, „LEERES GEFÄSS“ der Ausdruck „LETZTES LADEGUT“ vorangestellt, unmittelbar gefolgt von allen erforderlichen Gefahrenzettelmustern.

- die offizielle Benennung der Transporteinheit
- der Vermerk „LETZTES LADEGUT“
- die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr
- die UN-Nummer
- die offizielle Benennung des Gutes oder Gegenstandes wie bei Volltransport
- die Gefahrzettelmuster und Kennzeichnungen (z. B. „Umweltgefährdend“)
- gegebenenfalls die Verpackungsgruppe

Sondervorschriften für die Beförderung umweltgefährlicher Stoffe (RID 5.4.1.1.18)

Seit dem Inkrafttreten des ADR/RID 2011 (5.4.1.1.18) sind die Absender verpflichtet, Gefahrgüter auf ihre Umweltgefährdung zu prüfen und betroffene Sendungen mit der Kennzeichnung für umweltgefährdende Stoffe („Toter Fisch und toter Baum“) zu versehen.



Im Beförderungspapier ist zwingend der Vermerk „UMWELTGEFÄHRDEND“ anzugeben.

Für die elektronische Übermittlung der Gefahrgutdaten muss ein entsprechendes Datenfeld eingerichtet sein, welches mindestens die Information „umweltgefährdend ja / nein“ enthält.

Für die Information, ob ein Stoff als „umweltgefährdend“ gilt, steht das entsprechende Sicherheitsdatenblatt gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), insbes. Abschnitt 14 „Angaben zum Transport“, zur Verfügung.

Zusätzliches Warnkennzeichen für Versandstücke, die ein Kühl- oder Konditionierungsmittel enthalten (ADR/RID 5.5.3)

Gefahrgut, das zum Zweck der Kühlung oder Konditionierung einer anderen, nicht gefährlichen Ladung dazugegeben wird (z. B. Trockeneis, tiefgekühlter Stickstoff), wird gemäss ADR/RID 5.5.3 befördert.

Der Absender muss auf dem Beförderungspapier folgende Angaben vermerken:

- Die UN-Nummer, der die Buchstaben „UN“ vorangestellt sind
- Die in ADR/RID Kapitel 3.2 Tabelle A Spalte 2 angegebene Benennung, gefolgt von dem Ausdruck „ALS KÜHLMITTEL“ bzw. „ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL“ in einer amtlichen Sprache des Ursprungslandes

Kennzeichnung von Wagen und Container

Ein Warnkennzeichen gemäss Unterabschnitt 5.5.3.6.2 des ADR/RID muss bei jedem Zugangspunkt der Wagen oder Container angebracht werden, welche Gefahrgut zum Zweck der Kühlung oder Konditionierung enthalten.



Das Warnkennzeichen muss folgende Angaben enthalten:

- a) Den Ausdruck „WARNUNG“ in roten oder weissen Buchstaben mit einer Buchstabenhöhe von mindestens 25 mm
- b) Bei * die im ADR/RID in Kap. 3.2 Tabelle A Spalte 2 angegebene Bezeichnung, gefolgt von «ALS KÜHLMITTEL» bzw. «ALS KONDITIONIERUNGSMITTEL» unterhalb des Symbols, in schwarzen Buchstaben auf weissem Grund mit einer Buchstabenhöhe von mindestens 25 mm.

Beispiel: «UN 1845 KOHLENDIOXID, FEST, ALS KÜHLMITTEL»

5. Verlade- und Ladungssicherung

Die Wagen und Transporteinheiten müssen sich in einem technisch einwandfreien Zustand befinden. Es dürfen sich außen an der Transporteinheit keine Anhaftungen von Gefahrgutrückständen befinden. Die Verschlüsse sind auf Unversehrtheit und Dichtheit zu prüfen und zu sichern. Wenn möglich ist eine Plombe zu verwenden.












Das Ladegut ist für die Beanspruchungen im Bahnverkehr (bis 4 G) zu sichern.

Versandstücke und unverpackte gefährliche Gegenstände müssen durch geeignete Mittel (z. B. Befestigungsgurte, Schiebewände, verstellbare Halterungen) so gesichert werden, dass Bewegungen, die zu einer Beschädigung der Versandstücke führen, verhindert werden.

Die Vorschriften für die Be- und Entladung und die Handhabung müssen befolgt werden, insbesondere die RID-Abschnitte 7.5.2 „Zusammenladeverbote“ und 7.5.3 „Schutzabstand“.

6. Kennzeichnung der Transporteinheit

In dieser Tabelle wird die Kennzeichnung von Transporteinheiten und Eisenbahnwagen beispielhaft dargestellt.

Kennzeichnung (beispielhaft)	 UN-Tafel Minimale Grösse 30 x 40 cm	 Grosszettel / Placard minimale Grösse in cm	
Transporteinheit	Auf beiden Längsseiten	Auf beiden Längsseiten	An beiden Enden
 Kesselwagen	X	X 15 x 15	
 Gaswagen	X	X 15 x 15	
 Geschlossene Wagen		X 15 x 15	
 Offene Wagen / Silowagen Ladegut in loser Schüttung	X	X 15 x 15	
 Sattelaufleger	Wenn nach RID 1.1.4.4 (ADR) > nur UN-Tafel neutral an beiden Enden	X Wagen 15 x 15 S.aufleger 25 x 25	X 25 x 25
 Tankcontainer	X	X 25 x 25	X 25 x 25
 Grosscontainer		X 25 x 25	X 25 x 25
 Wechselaufbau		X 25 x 25	X 25 x 25
 Mulden / Container / ACTS Ladegut in loser Schüttung	X	X 25 x 25	X 25 x 25

7. Besonderheiten im Verkehr mit Italien

7.1 Transport von Gefahrgütern der Klasse 1

Für den Transport von Gefahrgütern der Klasse 1 nach Italien gelten sowohl im unbegleiteten kombinierten Verkehr wie auch im begleiteten kombinierten Verkehr („Rollende Landstrasse“) besondere Vorschriften.

- Der Verlader hat die Leitstelle der SBB Cargo Italia in Gallarate **mindestens 72 Stunden** vor dem Transport zu verständigen
- Für die Beförderung von gefährlichen Gütern der Klasse 1 muss der Leitstelle der SBB Cargo Italia in Gallarate der Frachtbrief übermittelt werden
- Die Angaben zum Transport, welche durch den Verlader an die Leitstelle der SBB Cargo Italia in Gallarate übermittelt werden müssen, sind:
 - Zugnummer
 - Buchungsdatum des Transportes
 - Datum der geplanten Abfahrt des Zuges
 - Angaben zum Absender/Kunde (Name, Adresse)
 - Kennzeichen (Nummernschild) des Strassenfahrzeuges
 - Bezeichnung des beförderten Gefahrgutes
 - UN-Nummer des Gefahrgutes
 - Bruttogewicht des Gefahrgutes
 - Netto-Explosivstoffmasse in kg
 - Angaben zum Empfänger des Gefahrgutes (Name, Adresse)
 - Endbestimmungsort des Gefahrgutes
- Für den begleiteten kombinierten Verkehr („Rollende Landstrasse“) gelten die Vorschriften gemäss ADR (Strasse). Im RID (Schiene) wird der „Huckepackverkehr“ in Unterschnitt 1.1.4.4 beschrieben.